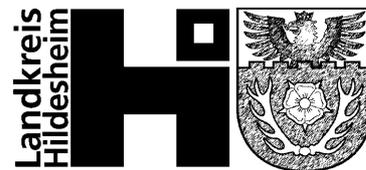


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 01. November 2006

Nr. 46

Inhalt	Seite
10.10.2006 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2006	686
12.10.2006 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2006	688
12.10.2006 - Korrigierte Fassung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	690
20.10.2006 - Satzung des „Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	695
23.10.2006 - Öffentliche Zustellung an Herrn Rolf Sievert, zuletzt wohnhaft in 31028 Gronau (Leine), Dözumer Weg 35	697
30.10.2006 - Inkrafttreten der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sibbesse (Ortschaft Eberholzen betreffend)	698
30.10.2006 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten	700

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der STADT BOCKENEM

für das

HAUSHALTSJAHR 2006

und

BEKANTMACHUNG

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem in der Sitzung am 10. Oktober 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht/ vermindert um	§ 1	
		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	615.600 EUR	12.047.100 EUR	12.662.700 EUR
die Ausgaben	615.600 EUR	12.047.100 EUR	12.662.700 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	-1.499.900 EUR	3.631.500 EUR	2.131.600 EUR
die Ausgaben	-1.499.900 EUR	3.631.500 EUR	2.131.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Bockenem, 10. Oktober 2006

STADT BOCKENEM


Bartölke
Bürgermeister




Rademacher
Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs.4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.10.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 2.11.2006 bis 10.11.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Kämmererei, Zimmer-Nr. 34,
31167 Bockenem**

öffentlich aus.

Bockenem, 7.10.2006

Ort, Datum

**Stadt Bockenem
Der Stadtdirektor**

2. Nachtragssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 12. Okt. 2006 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag nunmehr festgesetzt EUR
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	1.512.900		14.751.200	16.264.100
die Ausgaben	3.620.200		16.290.900	19.911.100
<u>im Vermögenhaushalt</u>				
die Einnahmen		1.043.200	3.562.300	2.519.100
die Ausgaben		1.043.200	3.562.300	2.519.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 219.000 € um 25.300 € vermindert und damit auf 193.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

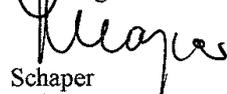
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.217.000 € um 1.570.000 € vermindert und damit auf 3.647.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 12.10.2006

Der Bürgermeister


Schaper



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.10.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 2.11.2006 bis 10.11.2006

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, 26.10.2006
Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister**

Hundesteuersatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflicht/Haftung

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation zum Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalter/Hundehalterin). Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in dem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	62,00 Euro
b) für den zweiten Hund	82,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	102,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	368,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	490,00 Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	614,00 Euro

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), werden den in voller Höhe versteuerten Hunden vorangestellt.

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d, e und f sind:

- a)
 - 1. Bullterrier
 - 2. Pitbull-Terrier
 - 3. American Staffordshire Terrier
 - 4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b)
Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (2) Für das Halten von Hunden, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, wird auf Antrag eine einjährige Steuerbefreiung, vom Beginn der Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) an gerechnet, gewährt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Tierheims zu erbringen. Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der in § 3 Abs. 1 genannten Sätze zu ermäßigen
 - a) für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen.
 - b) für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Über die jagdliche Verwendung des Hundes ist eine Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Für Hunde, die nach § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

- (5) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde – darunter eine Hündin – der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Diese Regelung gilt nicht für Hunde, die nach § 3 Absatz 2 zu versteuern sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a, höchstens jedoch das vierfache der Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde oder ist der Zuzug bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 7 Absatz 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer als Einmalzahlung zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt.

§ 9

Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als angeschafft. Hierbei ist die Rasse, das Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Außerdem ist bei Anschaffung eines Hundes bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters anzugeben
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach der Veräußerung, der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes anzuzeigen. Auch bei gleichzeitiger Anschaffung eines neuen Hundes ist der vorherige abzumelden und der neu angeschaffte Hund anzumelden. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe oder Veräußerung des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Diese ist bei Abmeldung des Hundes wieder abzugeben. Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke bleibt die bisherige gültig. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Stadt die Hundesteuermarke vorzuzeigen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Bad Salzdetfurth die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückeigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Bad Salzdetfurth auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzeigt,
 2. entgegen § 9 Absatz 1 die Rasse, das Alter oder das Anschaffungsdatum nicht oder falsch angibt,
 3. entgegen § 9 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzeigt,

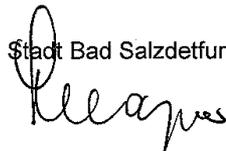
4. entgegen § 9 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzeigt,
 5. entgegen § 9 Absatz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 6. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 5 einen von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 7. entgegen § 9 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 30.11.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 12.10.2006

Stadt Bad Salzdetfurth



Schaper
Bürgermeister



Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar

**Satzung des „Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten,
Landkreis Goslar“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.10.2006 folgende Satzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines **Sitzungsgeldes** von **25,00 €** je Sitzung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (2) Sonstige Sitzungen, Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge innerhalb des Verbandsgebietes gelten als Sitzungen i. S. v. Abs. 1 Ziffer 1, wenn sie auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses durchgeführt werden.
- (3) Für außerhalb des Verbandsgebietes stattfindende Sitzungen und ihnen gleichgestellte Veranstaltungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 €.

§ 3

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung **0,30 €** je km.
- (2) Für Dienstreisen der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 4

Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden im Voraus gezahlt.

(3) Die Sitzungsgelder werden bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

Goslar, 20.10.2006

gez.

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorsitzender des Vorstandes

(401) 50 13 20 513-04

Hildesheim, den 23.10.2006

Zum Aushang vom: *02.11.2006*
bis: *16.11.2006*

Öffentliche Zustellung

Gem. § 65 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches X - Verwaltungsverfahren - (SGB X) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Nieders. Verwaltungszustellungsgesetzes (Nds. VwZG) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Fachdienst Allgemeine Sozialhilfe, Az.: (401) 50 13 20 513-04, vom 31.08.2006 für

Rolf Sievert, zuletzt wohnhaft in 31028 Gronau (Leine), Dözumer Weg 35

während der Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Allgemeine Sozialhilfe, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim und der Samtgemeinde Gronau (Leine), Blankestraße 16, 31028 Gronau (Leine) eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung ist durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.


Rohrsen-Fründt

**Inkrafttreten der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der
Samtgemeinde Sibbesse
(Ortschaft Eberholzen betreffend)**

Die vom Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 20.07.2006 gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie § 72 Nds. Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), einschließlich Begründung beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 12.10.2006 (Az.: (201) 1511/ 408) unter Hinweisen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung bezieht Grundstücksflächen am Westrand der Ortschaft Eberholzen, westlich des Friedhofs, ein.

Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags 08.30 - 12.00 Uhr,

14.00 - 16.00 Uhr

mittwochs 07.00 - 12.00 Uhr

donnerstags 08.30 - 12.00 Uhr,

14.00 - 18.00 Uhr

freitags 08.30 - 12.00 Uhr

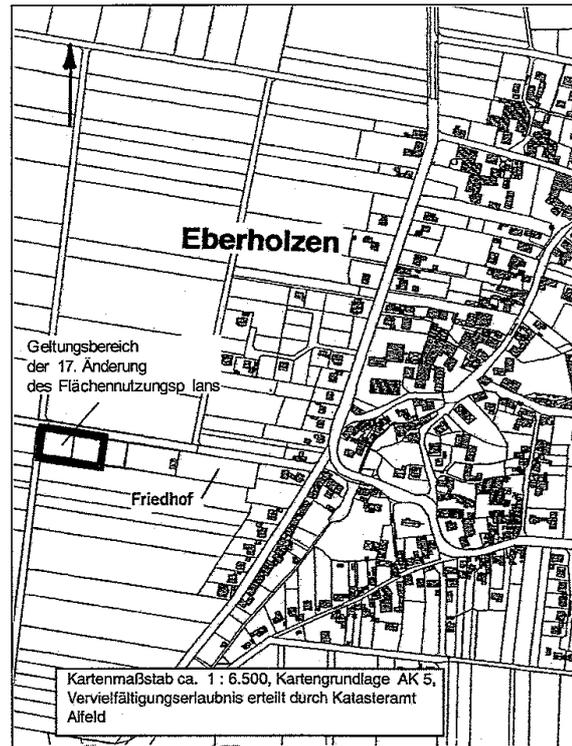
von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 17. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Sibbesse, den 30.10.2006

Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Schneider



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202 und S. 203) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 30.10.2006 beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten vom 20. Juli 1998 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

"Vertreterin/Vertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters ist bei deren/dessen Verhinderung die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei Verhinderung der 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister die/der 3. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister."

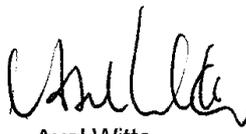
Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Schellerten, den 30.10.2006

Gemeinde Schellerten




Axel Witte
Bürgermeister